

## Was ist zu beachten, wenn Sie unter 25 Jahren alt sind?

Wenn Sie unter 25 Jahren alt sind, kann eine Zusicherung der Kostenübernahme nur aus Gründen der Arbeitsaufnahme oder bei schwerwiegenden sozialen Gründen gewährt werden. Ohne vorherige Zusicherung des Jobcenters können, über die Regelleistung hinaus, keine weiteren Kosten übernommen werden.

## Umzug außerhalb des Landkreises Holzminden

Planen Sie einen Umzug außerhalb des Landkreises Holzminden, sollten Sie – vor Ihrem Umzug – mit dem Jobcenter Ihres neuen Wohnortes Kontakt aufnehmen und dort alle anfallenden Fragen, insbesondere die Angemessenheit der Wohnung, klären.

## Was ist noch zu beachten?

Andere Kosten, die im Zusammenhang mit Ihrer Unterkunft entstehen, müssen Sie grundsätzlich aus ihrer Regelleistung selbst zahlen.

Dazu zählen beispielsweise:

- Strom
- Telefonanschluss/ Internet

Bei Wohneigentum ist eine Wohnungsgröße von bis zu 90 m<sup>2</sup> bei bis zu 2 Personen und bis zu 130 m<sup>2</sup> bei 3 bis 5 Personen als angemessen zu werten. Für jede weitere Person erhöht sich die Wohnfläche um 10 m<sup>2</sup>. Die Grundstücksgröße sollte hierbei in der Regel 800 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

## Online Nachrichten ans Jobcenter ...

### Flexibel

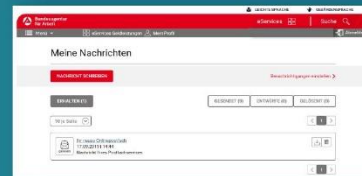
Sie können sich rund um die Uhr in Ihrem Benutzerkonto anmelden.

### Schnell

Sie können uns Ihre Anliegen ohne Wartezeit bequem von überall aus mitteilen.

### Sicher

Nachrichten über einen verschlüsselten Zugangskanal senden und empfangen.



...mit dem neuen Postfachservice  
in Ihrem persönlichen Profil.  
Jetzt auf [www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital)

[www.jobcenter.digital](http://www.jobcenter.digital)



## Jobcenter Holzminden

Steinbreite 12  
37603 Holzminden

Tel.: 05531 7047 4

Fax: 05531 7047 567

Web: [www.jobcenter-holzminden.de](http://www.jobcenter-holzminden.de)



Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do und Fr 08:00 – 12:00 Uhr



## Merkblatt zum Thema

# Umzug und angemessene Kosten für die Unterkunft und Heizung



## Angemessene Kosten für Ihre Wohnung (Stand 01.01.2026)

Mit den genannten Höchstbeträgen sind neben der Kaltmiete auch sämtliche Nebenkosten (Wasser, Abwasser, Müllgebühren etc.) - **jedoch nicht die Heizkosten** - abgedeckt. Nebenkostenabrechnungen sind mindestens einmal jährlich dem Jobcenter vorzulegen.

Liegen die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft unter den nachstehenden Höchstbeträgen, so können nur die tatsächlich anfallenden Kosten berücksichtigt werden.

	Größe der Bedarfsgemeinschaft					
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	jede weitere Person
zulässige Wohnungsgröße	bis zu 50 m <sup>2</sup>	bis zu 60 m <sup>2</sup>	bis zu 75 m <sup>2</sup>	bis zu 85 m <sup>2</sup>	bis zu 95 m <sup>2</sup>	jeweils bis zu 10 m <sup>2</sup>
Höchstbetrag	416,30 €	505,50 €	602,70 €	703,20 €	802,60 €	95,00 €

Ein im Einzelfall abweichender Bedarf von den genannten Höchstgrenzen ist vorher mit dem Jobcenter Holzminden abzusprechen.

## Angemessene Heizkosten

Der Anspruch auf Heizkosten gemäß §22 Abs. 1 Satz 1 SGB II bzw. §35 Abs. 4 SGB XII besteht zunächst jeweils in Höhe der konkret individuell geltend gemachten Aufwendungen (tatsächliche Kosten), soweit sie angemessen sind.

In welcher Höhe die Heizkosten angemessen sind, richtet sich nach dem Einzelfall.

Zu den Heizkosten gehören die Abschlagszahlungen/Vorausleistungen an den Vermieter oder das Energieversorgungsunternehmen.

Sollten Sie mit sonstigen lagerfähigen Brennstoffen, wie beispielsweise Brennholz heizen, setzen Sie sich bitte mit dem Jobcenter in Verbindung.

## Dezentrale Warmwasserversorgung

Wer das Warmwasser nicht über eine zentrale Anlage bezieht (d. h. Wasser z. B. im Boiler oder Durchlauferhitzer erwärmt), hat Anspruch auf einen Mehrbedarf für die Warmwasseraufbereitung.

## Neuantragstellung - was ist bei meiner vorhandenen Wohnung zu beachten?

Soweit die Anspruchsvoraussetzungen auf Bürgergeld erfüllt sind, werden Ihre bisherigen Aufwendungen für die Unterkunft zunächst während der Karenzzeit von einem Jahr in der tatsächlichen Höhe berücksichtigt. Wenn Sie bereits vor dem 31. Dezember 2022 Leistungen bezogen haben, werden diese Zeiten nicht in die Karenzzeit einberechnet. Etwas anderes gilt, wenn bereits in der Vergangenheit nur die angemessenen Kosten übernommen wurden. Dann verbleibt es bei Übernahme der Unterkunftskosten in angemessener Höhe.

## Wohnungswechsel bei laufender Hilfe

**HINWEIS: Setzen Sie sich bitte rechtzeitig vor Abschluss eines neuen Mietvertrages mit dem Jobcenter in Verbindung. Nutzen Sie hierfür gerne den Postfachservice!**

Grundsätzlich steht es Ihnen frei, Ihren Wohnort selbst zu wählen. Jedoch kann nur bei einer vorherigen Zustimmung zum Umzug gewährleistet werden, dass Ihnen keine finanziellen Nachteile (bspw. Nichtgewährung der Mietkosten) entstehen.

Eine Zusicherung zum Umzug wird erteilt, wenn die Kosten angemessen sind und Sie einen wichtigen Grund für den Umzug vorweisen können.